Box 12

Wie funktioniert der Strom-Terminhandel?

Beim Strom-Terminhandel beschafft ein Versorger mit einem zeitlichen Vorlauf von einem bis zu drei Jahren über einen vordefinierten Lieferzeitraum (meist Jahr, Quartal oder Monat) Strom von einem Erzeuger. Die beschaffte Strommenge bleibt dabei über den vollständigen Lieferzeitraum konstant. So sichert der Versorger ab, dass er seine Endkunden mit der vertraglich zugesicherten Menge und Preis beliefern kann.

Die Erfüllung der Terminverträge im Großhandel erfolgt häufig finanziell, dies bedeutet, es wird in dem Fall letztlich kein Strom physisch bereitgestellt. Stattdessen zahlt der Anbieter des Produkts, zum Beispiel ein Spitzenlastkraftwerk, dem Versorger die Differenz zwischen dem aktuellen Stromgroßhandelspreis und einem vorab definierten Preisniveau aus, wenn der Stromgroßhandelspreis über das vorab definierte Preisniveau steigt. Im Gegenzug zahlt der Nachfrager dem Anbieter den Kaufpreis für das Produkt, der damit eine Art Versicherungsprämie darstellt.

- Damit der Mechanismus funktioniert und tatsächlich zusätzliche Erlöse für die Anbieter von steuerbaren Kapazitäten entstehen, muss sichergestellt sein, dass die BKVs jederzeit gegen Preisspitzen abgesichert sind. Bei Verstößen gegen die Absicherungspflicht würden Strafzahlungen fällig. Diese Strafzahlungen sind nicht neu und bestehen schon heute im Fall unausgeglichener Bilanzkreise, wenn Lieferanten nicht ausreichend Strom am Markt beschafft haben, um ihre Endkunden zu beliefern. Die notwendigen Informationen könnten zum Beispiel über die Auswertung von Handelsgeschäften generiert werden, die auf Basis der EU-REMIT-Verordnung¹⁷ standardmäßig erfasst werden.
- Um durch das Instrument selbst lokale Signale zu ermöglichen, wäre es vermutlich notwendig, für die Absicherungsprodukte regional differenzierte Marktsegmente zu definieren, die von den Versorgern entsprechend ihrem in den jeweiligen Regionen verorteten Stromabsatz zu nutzen wären.
- Die Kosten für die Absicherungsgeschäfte würden voraussichtlich von den BKVs an die Versorger weitergereicht werden, bei denen sie wiederum in den Gesamtkosten der Strombe-

schaffung aufgehen dürften. Eine Abschätzung der Kosten ist im Fall des KMS schwierig, da den Kosten für die Absicherungsprodukte nicht notwendigerweise konkrete Kosten für steuerbare Kapazitäten zugrunde liegen.

Variante: Kombination mit einem Mindestpreis für Absicherungsprodukte (KMS-Plus)

- Sollte eine noch stärkere Absicherung von Erlösen für Betreiber steuerbarer Kapazitäten politisch gewollt sein, könnte darüber hinaus als zusätzliche Komponente ein Mindestpreis für spezifische Hedgingprodukte eingeführt werden. Der Mindestpreis beinhaltet eine staatliche Preisgarantie für den erstmaligen Verkauf eines entsprechenden Absicherungsprodukts. Dies kann im Weg einer Auktion erfolgen; liegt der erzielbare Preis unter dem Mindestpreis, greift die staatliche Preisgarantie. Die Preisgarantie greift nur zu diesem Zeitpunkt, bei einem späteren Weiterverkauf des Hedgingprodukts im Markt erfolgt keine Preisgarantie.
- Diese Garantie steht solchen Anbietern von Absicherungsprodukten offen, die über eigene steuerbare Kapazitäten verfügen (zum Beispiel Kraftwerksbetreibern, nicht aber finanziellen